

Teilungsordnung zur kongruent rückgedeckten Unterstützungskasse; Leistungszusage

Ordnung für die interne und externe Teilung von rückgedeckten Unterstützungskassenzusagen aufgrund des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VersAusglG)

1. Anwendungsbereich

Diese Teilungsordnung gilt für Zusagen der rückgedeckten LVM Unterstützungskasse GmbH in Form von Rentenzusagen, die dem Versorgungsausgleich bei der Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gemäß dem Versorgungsausgleichsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

Dabei handelt es sich um betriebliche Altersversorgung in Form betrieblicher

- Zusagen auf Altersrenten,
- Zusagen auf Invaliditätsversorgung und / oder
- Zusagen auf Hinterbliebenenversorgung.

Anrechte aus einer betrieblichen Altersversorgung, die in einem vor Ehebeginn beendeten Arbeitsverhältnis begründet worden sind, unterliegen nicht der Teilung. Anders lautende Regelungen in der für die jeweilige Zusage gültigen Fassung des Leistungsplans werden durch die Regelungen in dieser Teilungsordnung abgedungen. Der persönliche Anwendungsbereich bezieht sich auf die von den Trägerunternehmen der LVM Unterstützungskasse GmbH im Wege einer Leistungszusage mit kongruenter Rückdeckung über eine Lebensversicherung begünstigten Personen.

2. Grundsatz der internen Teilung

Grundsätzlich erfolgt eine interne Teilung gem. § 10 VersAusglG. Dabei wird für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten der Zusage der ausgleichspflichtigen Person eine neue Zusage begründet. Zur Finanzierung des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person wird die LVM Unterstützungskasse GmbH zu Lasten der ausgleichspflichtigen Person die bestehende kongruente Rückdeckungsversicherung teilen und gegen einen Einmalbeitrag in Höhe des um die hälftigen Teilungskosten reduzierten

Ausgleichswertes eine neue Rückdeckungsversicherung zugunsten der ausgleichsberechtigten Person bei der LVM Lebensversicherungs-AG abschließen.

Sofern der Ausgleichswert am Ende der Ehezeit unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nach den §§ 159, 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch liegt, hat die LVM Unterstützungskasse GmbH das Recht, eine externe Teilung gemäß § 14 i.V.m. § 17 VersAusglG zu verlangen (vgl. Ziff. 7).

3. Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswerts / Ansatz von Kosten

a) Ehezeitanteil

(1) Auf Basis der vom Familiengericht mitgeteilten Daten ermittelt die LVM Unterstützungskasse GmbH den Wert des Ehezeitanteils gemäß § 45 Abs. 1, Satz 1, Alt. 2 VersAusglG i.V.m. § 4 Abs. 5 BetrAVG als Kapitalwert.

(2) Das Anrecht ergibt sich als quotierte Versorgungsleistung entsprechend der unverfallbaren Anwartschaft gemäß § 2 Abs. 1 BetrAVG. Dabei entspricht die Quotierung dem Verhältnis aus der Betriebszugehörigkeit bis zum Ehezeitende (m) und der gesamten erreichbaren Dienstzeit bis zur Altersgrenze gemäß Leistungsplan der LVM Unterstützungskasse GmbH (n).

Bei der Ermittlung der zu quotierenden Versorgungsleistungen (R) ist von den zum Ende der Ehezeit geltenden Bemessungsgrundlagen auszugehen.

(3) Der Ehezeitanteil des Anrechts bestimmt sich gemäß § 45 Abs. 2 VersAusglG durch Multiplikation des Wertes des Anrechts gemäß (2) mit dem Quotienten aus der ehezeitlichen Betriebszugehörigkeit (k) und der gesamten Betriebszugehörigkeit bis zum

Ehezeitende (m), d.h. der Ehezeitanteil des Anrechts entspricht dem Teil der Versorgungsleistungen in Höhe von $(k/n) \cdot R$.

(4) Der Wert des Ehezeitanteils ist der Anwartschaftsbarwert dieses Teils der Versorgungsleistungen. Die Berechnung des Anwartschaftsbarwertes erfolgt nach anerkannten Rechnungsgrundlagen der Versicherungsmathematik.

Hierbei werden die zum Zeitpunkt des Ehezeitendes maßgeblichen Rechnungsgrundlagen (Sterbetafeln und Rechnungszins der Rückdeckungsversicherung) zugrunde gelegt.

(5) Die LVM Unterstützungskasse GmbH teilt dem Familiengericht den so ermittelten Wert des Ehezeitanteils mit und unterbreitet einen Vorschlag für die Bestimmung des sich hieraus ergebenden Ausgleichswertes.

b) Ausgleichswert

Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des ermittelten Wertes des Ehezeitanteils bezogen auf das Ehezeitende.

c) Kosten bei interner Teilung

Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten in Höhe von 2,5 % des in Euro ausgewiesenen Ehezeitanteils (höchstens 900,00 Euro) tragen die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen.

Eine Hälfte wird vom Ausgleichswert bezogen auf das Ehezeitende der ausgleichsberechtigten Person abgezogen, die andere Hälfte reduziert die bestehende Zusage der ausgleichspflichtigen Person.

d) Ausgleichender Wert zum Zeitpunkt der Umsetzung des Beschlusses des Familiengerichts

Der gem. Ziff. 3 b) i.V.m. Ziff. 3 a) ermittelte Gleichwert wird in seiner nominalen Höhe unter Berücksichtigung der Kosten gem. Ziff. 3 c) zum Zeitpunkt der Umsetzung des Beschlusses des Familiengerichts zur Errichtung des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person verwendet, wobei zusätzlich zumindest eine Verzinsung ab Ehezeitende bis zum Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich in Höhe des jeweils für den Unterstützungskassen-Vertrag der ausgleichspflichtigen Person maßgeblichen Rechnungszinses der Rückdeckungsversicherung zu berücksichtigen ist.

4. Herabsetzung der Versorgungsleistungen bei der ausgleichspflichtigen Person

Das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person wird um das ausgeglichene Anrecht gem. Ziff. 3 a) i.V.m. Ziff. 3 d), also um $0,5 * k/n$ des ursprünglichen Anrechts gemindert.

Das Anrecht wird zusätzlich entsprechend der hälftigen Kosten gem. Ziff. 3 c) i.V.m. Ziff. 3 d) in dem gleichen Verhältnis reduziert, in dem diese hälftigen Kosten zu dem Anwartschaftsbarwert des ursprünglichen Anrechts R mit den Rechnungsgrundlagen gem. Ziff. 3 a) stehen.

Die Leistungen und ggf. eingeschlossene Garantien der zugesagten Versorgung der ausgleichspflichtigen Person werden entsprechend reduziert. Der Anspruch auf Versorgungsleistungen reduziert sich ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.

Die Rückdeckungsversicherung zur Finanzierung des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person wird zunächst derart angepasst, dass ihr Deckungskapital auf $(1 - 0,5 * k/n) * 100 \%$ seines ursprünglichen Niveaus abzüglich der hälftigen Kosten der internen Teilung absinkt. Anschließend wird der Beitrag zur Rückdeckungsversicherung der ausgleichspflichtigen Person neu festgesetzt, so dass die Rückdeckungsversicherung kongruent zum gekürzten Anrecht der ausgleichspflichtigen Person ist.

Der durch die Reduktion des Deckungskapitals frei werdende Wert, vermindert um die Kosten der internen Teilung, wird zur Finanzierung der Rückdeckungsversicherung der ausgleichsberechtigten Person verwendet.

Das Trägerunternehmen wendet in diesem Fall zur Ausfinanzierung der Rückdeckungsversicherung sowohl der ausgleichspflichtigen als auch der ausgleichsberechtigten Person laufende Beiträge zu, die entsprechend neu festzusetzen sind.

5. Ausgestaltung der Unterstützungskassenzusage und der Rückdeckungsversicherung der ausgleichsberechtigten Person bei interner Teilung

Mit dem Gleichwert abzüglich der hälftigen Kosten gem. Ziff. 3 c) i.V.m. Ziff. 3 d) wird eine neue Zusage für die ausgleichsberechtigte Person eingerichtet.

Für diese Zusage gelten folgende Konditionen:

- a) Der Risikoschutz wird gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3, 2. HS VersAusglG auf eine Altersversorgung beschränkt. Soweit in der Unterstützungskassenzusage der ausgleichspflichtigen Person zusätzliche Risiken abgesichert sind, die auszugleichen sind (z.B. Invaliditätsabsicherung, Hinterbliebenenabsicherung), erfolgt der gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3, 2. HS VersAusglG ggf. erforderliche zusätzliche Ausgleich bei der Altersversorgung bereits im Rahmen der Ermittlung des Gleichwerts (Ziff. 3 b); die alternativ bei Aufrechterhaltung des Risikoschutzes benötigten Mittel führen auf diese Weise zu einer entsprechenden Erhöhung der Altersversorgung der ausgleichsberechtigten Person.
- b) Der Charakter der eingerichteten Versorgung entspricht dem der ursprünglichen Versorgung, d.h., es werden möglichst gleichartige Garantien gewährt und möglichst die gleiche Produktkategorie bei der Rückdeckungsversicherung gewährt.
- c) Die Umrechnung des um die hälftigen Kosten gekürzten Gleichwertes in ein Anrecht der Unterstützungskasse erfolgt auf Basis der Rechnungsgrundlagen gemäß Ziff. 3a Abs. (3) dieser Teilungsordnung.
- d) Beginn der neuen Unterstützungskassenzusage ist der Erste des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird. Der Anspruch auf Versorgungsleistungen wird ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung gewährt, sofern die Leistungsvoraus-

setzungen gemäß Leistungsplan der zugrunde liegenden Unterstützungskassenzusage erfüllt sind.

- e) Der Beginn der Altersrentenzahlung richtet sich nach der Altersgrenze gemäß dem Leistungsplan der Zusage der ausgleichspflichtigen Person, sofern nicht vorrangige Bestimmungen ein anderes Rentenbeginnalter vorschreiben. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird eine Zusage mit sofort beginnender Rentenzahlung eingerichtet.
- f) Die LVM Unterstützungskasse GmbH wird zur Finanzierung der an die ausgleichsberechtigte Person zugesagten Leistungen eine Rückdeckungsversicherung abschließen. Beginn und Altersrentenbeginn der Rückdeckungsversicherung sowie die versicherten Leistungen der Rückdeckungsversicherung werden so gewählt, dass sie der Zusage der ausgleichsberechtigten Person bestmöglich entsprechen.
- g) Zur Finanzierung der Rückdeckungsversicherung wird der Betrag verwendet, der durch die Reduzierung des Deckungskapitals der Rückdeckungsversicherung der ausgleichspflichtigen Person frei wird, vermindert um die Kosten der internen Teilung. Zur Ausfinanzierung der an die ausgleichsberechtigte Person zugesagten Leistungen wendet das Trägerunternehmen ggf. weitere laufende Beiträge zu.
- h) Ein Kapitalwahlrecht wird eingeräumt, soweit dies bei der ausgleichspflichtigen Person vorgesehen ist.
- i) Gemäß § 12 VersAusglG erlangt die ausgleichsberechtigte Person mit der Übertragung des Anrechts die Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des BetrAVG. Für dieses neue Anrecht der ausgleichsberechtigten Person gelten somit die betriebsrentenrechtlichen Vorschriften. Die ausgleichsberechtigte Person wird in den Kreis der Versorgungsberechtigten des Trägerunternehmens, zu dem auch die ausgleichspflichtige Person gehört, aufgenommen.
- j) Hinsichtlich der Rückdeckungsversicherung aus dem übertragenen Gleichwert ist die LVM Unterstützungskasse GmbH Versicherungsnehmerin.

k) Die LVM Unterstützungskasse GmbH verwaltet die Zusage zugunsten der ausgleichsberechtigten Person wie die eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers des Trägerunternehmens, das der ausgleichspflichtigen Person die nunmehr geteilte Zusage erteilt hat. Insbesondere kann die ausgleichsberechtigte Person erst im Versorgungsfall über die Versorgungsleistungen verfügen. Ggf. anfallende Servicegebühren werden von dem Trägerunternehmen für die ausgleichsberechtigte Person ebenso erhoben, wie sie für einen seiner ausgeschiedenen Arbeitnehmer erhoben werden würden. Das Trägerunternehmen ist verpflichtet, die ausgleichsberechtigte Person insoweit wie einen ausgeschiedenen Arbeitnehmer zu behandeln und zu verwalten, als es die Rechte aus der Zusage sowie die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) betrifft.

Dementsprechend ist das Trägerunternehmen insbesondere verpflichtet:

- (1) die ausgleichsberechtigte Person dem PSVaG als Begünstigte zu melden,
- (2) PSV-Beiträge abzuführen,
- (3) die Auszahlung bei Fälligkeit der Leistung abzuwickeln inklusive
- (4) Abfuhr von Steuern und Sozialabgaben und
- (5) ggf. die Rentenanpassungen gemäß § 16 BetrAVG vorzunehmen.

6. Pfandrechte

Hat die LVM Unterstützungskasse GmbH der ausgleichspflichtigen Person zur Sicherung ihres Anspruchs ein Pfandrecht an der Rückdeckungsversicherung bestellt, so erklärt die ausgleichspflichtige Person, soweit es zur Durchführung der Reduzierung notwendig ist, die Freigabe des Pfandrechts an der Rückdeckungsversicherung. Nach erfolgter Reduzierung der Rückdeckungsversicherung bietet die LVM

Unterstützungskasse GmbH der ausgleichspflichtigen Person die Bestellung eines Pfandrechts an der reduzierten Rückdeckungsversicherung an. Die ausgleichspflichtige Person kann dieses Angebot innerhalb einer Frist von einem Monat nach Abschluss der Rückdeckungsversicherung annehmen.

Wurde zur Sicherung des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Pfandrecht an der Rückdeckungsversicherung bestellt, wird die LVM Unterstützungskasse GmbH der ausgleichsberechtigten Person die Bestellung eines Pfandrechts an der der Finanzierung ihres Anrechts dienenden Rückdeckungsversicherung anbieten. Die ausgleichsberechtigte Person kann dieses Angebot innerhalb einer Frist von einem Monat nach Abschluss der für sie eingerichteten Rückdeckungsversicherung annehmen.

7. Externe Teilung

Sofern keine interne Teilung gem. Ziff. 2 erfolgt, findet eine externe Teilung gem. § 14 i.V.m. § 17 VersAusglG statt. In diesem Fall begründet das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei einem anderen Versorgungsträger. Der Ausgleichswert gem. Ziff. 3 b) wird dann, jedoch ohne Kostenabzug, als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person gezahlt. Gem. § 17 VersAusglG darf ein auszugleichendes Anrecht aus einer Unterstützungskassenzusage in Abweichung von § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG mit einem Ausgleichswert als Kapitalwert am Ende der Ehezeit bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung extern geteilt werden. Die LVM Unterstützungskasse GmbH behält sich in diesen Fällen ein Recht zur externen Teilung vor.

Eine Herabsetzung der ursprünglichen Unterstützungskassenzusage sowie der Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung bei der ausgleichspflichtigen Person erfolgt entsprechend Ziff. 4, jedoch ohne Kostenabzug.

8. Leistungen an die ausgleichspflichtige Person

Bis zum wirksamen Abschluss des Verfahrens über den Versorgungsausgleich werden keine Zahlungen an die ausgleichspflichtige Person geleistet, die sich auf die Höhe des Ausgleichswertes auswirken können.

9. Anpassungsregelung

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge einer höchstrichterlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn infolge der oben genannten Gründe Änderungen dieser Teilungsordnung erforderlich werden; es gilt die Teilungsordnung in ihrer letzten Fassung.

Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Teilungsordnung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären. Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.